

Motion von Simon Leuenberger betreffend Einführung einer Drittmeldepflicht an die Einwohnerkontrollen im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3855.1 - 17981)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Simon Leuenberger reichte am 13. Januar 2025 eine Motion betreffend Einführung einer Drittmeldepflicht an die Einwohnerkontrollen im Kanton Zug ein (Vorlage Nr. 3855.1 - 17981). Der Kantonsrat hat die Motion am 30. Januar 2025 zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat überwiesen. Wir unterbreiten Ihnen zur Motion Bericht und Antrag, den wir wie folgt begründen:

1. Ausgangslage

Gemäss § 57a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) sind Personen, die sich in einer Einwohnergemeinde niederlassen oder sich bei auswärtigem Wohnsitz länger als drei Monate aufhalten wollen, verpflichtet, sich innert 14 Tagen nach ihrer Ankunft bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anzumelden. Diese primäre Meldepflicht obliegt somit den Einwohnerinnen und Einwohnern selbst. Ergänzend dazu sieht § 57c GG u.a. eine Auskunftspflicht für Vermieterinnen und Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen, Arbeitgebende und Logisgebende vor. Diese sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen Auskunft über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter zu erteilen. Allerdings besteht gemäss der aktuellen Gesetzeslage im Kanton Zug für diese Personengruppen keine aktive Meldepflicht, das heisst, sie sind nicht verpflichtet, Ein- und Auszüge von sich aus, ohne vorherige Aufforderung durch die Behörden, zu melden. Vielmehr handelt es sich um eine Auskunftspflicht, die es den Einwohnerkontrollen ermöglicht, bei Bedarf Informationen einzuholen, und eine Initiative der Behörde voraussetzt. Diese Unterscheidung zwischen einer reinen Auskunftspflicht auf Verlangen und einer aktiven, von Amtes wegen zu erfüllenden Meldepflicht ist zentral für das Verständnis der vorliegenden Motion und deren angestrebter Änderung.

Das Bundesrecht ermöglicht den Kantonen ausdrücklich, weitergehende Vorschriften im Meldewesen zu erlassen. Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) definiert die Grundlage für Drittmeldeinformationen. Demnach müssen Kantone sicherstellen, dass bestimmte Dritte – insbesondere Arbeitgeber sowie Vermieter bzw. Logisgeber – den Einwohnerkontrollbehörden auf Anfrage unentgeltlich Auskunft geben, wenn die meldepflichtige Person ihrer Pflicht nicht nachkommt. Das RHG schreibt zwar nur die Auskunft auf Anfrage vor, schliesst jedoch weitergehende kantonale Regelungen nicht aus.

So verfügen beispielsweise die Kantone Zürich, Aargau, Luzern und Thurgau bereits seit einiger Zeit über klare rechtliche Grundlagen, welche Vermieterinnen, Vermieter und ähnliche Dritte verpflichten, Einzüge und Auszüge von Mietern der zuständigen Meldestelle mitzuteilen.

Seite 2/5 3855.2 - 18399

Im Kanton Zug hingegen ist – wie erwähnt – bislang nur die freiwillige Meldung von Dritten möglich. Die Zuger Einwohnerkontrollen sind zwar bereits an die interkantonal genutzte Online-Plattform www.drittmeldung.ch angeschlossen. Über diese von der Stadt Zürich betriebene Plattform können Ein- und Auszüge von Mietpersonen elektronisch gemeldet werden. Da es jedoch an einer gesetzlichen Verpflichtung fehlt, wird dieses Angebot im Kanton Zug aktuell nur vereinzelt genutzt.

2. Vorteile einer Drittmeldepflicht

Die Einführung einer gesetzlichen Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftenverwaltungen und Logisgebende im Kanton Zug könnte folgende Vorteile haben:

- Aktuellere Einwohnerregister: Durch Meldungen von Drittpersonen würden Einwohnerregister stets zeitnah nachgeführt. Umzüge würden kaum mehr übersehen oder zu spät erfasst, was die Datenqualität erheblich steigern und die tägliche Arbeit der Einwohnerkontrollen erleichtern würde.
- Zusätzliche Sicherung der Meldepflicht: Die Drittmeldepflicht würde ein ergänzendes Sicherheitsnetz zur persönlichen Meldepflicht bilden. Selbst wenn eine meldepflichtige Person ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nicht nachkommen würde, würde die Meldung durch die Meldepflichtigen sicherstellen, dass der Einwohnerkontrolle die notwendigen Informationen dennoch zeitnah vorliegen. Dies könnte die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die allgemeine Ordnung im Meldewesen fördern.
- Verhinderung von Missbräuchen und Kosteneinsparungen: Die Drittmeldepflicht könnte auch ungerechtfertigte Auszahlungen der Sozialhilfe verhindern. Ist eine Person nicht mehr im Kanton Zug gemeldet, beispielsweise weil sie in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton gezogen ist, könnte dies ohne aktuelle Informationen der Vermietenden unentdeckt bleiben. So könnten Sozialleistungen weiterhin ausbezahlt werden, obwohl die betroffene Person ihren Wohnsitz bereits verlassen hat. Durch die Meldepflicht würden die Einwohnerkontrollen umgehend Kenntnis über Wegzüge erhalten und könnten Sozialhilfeleistungen prompt anpassen oder einstellen. Dies würde der Gemeinde finanzielle Mittel sparen und sicherstellen, dass Sozialhilfe nur an tatsächlich anspruchsberechtigte Personen fliessen, die im Kanton Zug wohnen. Darüber hinaus könnte die Drittmeldepflicht auch die frühzeitige Erkennung von zugezogenen Personen ermöglichen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Dadurch könnten neue Steuerpflichtige identifiziert werden, was zu zusätzlichen Steuereinnahmen für die Gemeinde und den Kanton führen könnte.
- Besser informierte Behörden und Sicherheit: Vermietende, Liegenschaftenverwaltungen und Logisgebende sind naturgemäss am nächsten am Geschehen und wissen am besten über Ein- und Auszüge in ihren Liegenschaften Bescheid. Durch eine offizielle Meldepflicht könnte dieses Wissen unmittelbar mit den Behörden geteilt werden. Das würde zu mehr Transparenz führen: Behörden würden stets wissen, wer an welcher Adresse wohnt. Dies könnte insbesondere in Notfällen etwa für Blaulichtorganisationen relevant sein, da im Ereignisfall bekannt wäre, wer in einem Gebäude wohnhaft ist.

3. Nachteile und Bedenken

Mit der Einführung einer Drittmeldepflicht sind aber auch nennenswerte Nachteile verbunden:

• **Zusätzliche Pflicht für Private:** Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende erhielten eine neue gesetzliche Verpflichtung, die nicht zu ihren originären

3855.2 - 18399 Seite 3/5

Aufgaben gehört. Es ist nicht Aufgabe von Vermieterinnen und Vermietern, mit diesen Meldungen «die tägliche Arbeit der Einwohnerkontrollen im Kanton Zug enorm zu erleichtern.» Diese Aufgabenverlagerung von der öffentlichen Hand auf Private würde eine systemfremde Belastung darstellen. Vermietende sind Vertragspartner ihrer Mieterinnen und Mieter, nicht Hilfsorgane der Verwaltung. Die Einführung einer solchen Pflicht würde einen administrativen Mehraufwand bedeuten, der zwar elektronisch abgewickelt werden kann, aber dennoch Zeit und Ressourcen bindet. Dies würde insbesondere für Privatpersonen gelten, die nur einzelne Wohnungen vermieten und nicht über administrative Strukturen wie professionelle Verwaltungen verfügen.

- Aufwändige Kontroll- und Sanktionsmechanismen erforderlich: Eine Drittmeldepflicht ist nur dann wirksam, wenn ihre Einhaltung auch kontrolliert und Verstösse sanktioniert werden. Dies würde eine aufwändige Kontrolltätigkeit über die tatsächlich gemeldeten Wechsel nach sich ziehen. Die Einwohnerkontrollen müssten regelmässig überprüfen, ob alle meldepflichtigen Drittpersonen ihren Verpflichtungen nachkommen. Zudem müsste die Aufnahme und Umsetzung von Sanktionen bei Nichterfüllung gewährleistet werden. Der administrative Aufwand für die Gemeinden würde dadurch erheblich zunehmen, was den behaupteten Vorteil einer Arbeitserleichterung für die Einwohnerkontrollen relativiert, wenn nicht gar aufhebt.
- Unverhältnismässigkeit und illiberaler Ansatz: Die Einführung einer Drittmeldepflicht samt den erforderlichen Kontroll- und Sanktionsmechanismen ist nicht liberal und unverhältnismässig. Sie würde einen staatlichen Eingriff in private Vertragsverhältnisse zwischen Vermietenden und Mietenden schaffen. Die Vermietenden würden zu Erfüllungsgehilfen der Behörden gemacht, ohne dass hierfür eine zwingende Notwendigkeit bestünde. Die bestehende persönliche Meldepflicht der Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Auskunftspflicht nach § 57c GG bieten bereits ausreichende rechtliche Instrumente. Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht können die Einwohnerkontrollen gezielt bei Vermietenden Auskünfte einholen. Diese Kombination aus primärer Meldepflicht der Betroffenen und subsidiärer Auskunftspflicht Dritter auf Anfrage ist ein angemessener und verhältnismässiger Ansatz, der die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger respektiert.
- Doppelspurigkeiten und Systemredundanz: Die Drittmeldepflicht schafft systematische Doppelspurigkeiten. Die persönliche Meldepflicht der Einwohnerinnen und Einwohner würde weiterhin bestehen bleiben eine Drittmeldepflicht würde sie nicht ersetzen, sondern parallel hinzutreten. In allen Fällen, in denen Personen ihrer Meldepflicht ordnungsgemäss nachkommen und dies ist bei der grossen Mehrheit der Fall würde eine unnötige Redundanz entstehen. Die Einwohnerkontrollen müssten dann beide Meldungen abgleichen und verarbeiten, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren würde. Das Argument, die Drittmeldung sei ein «Sicherheitsnetz» für säumige Personen, rechtfertigt diese systematische Doppelspurigkeit nicht. Vielmehr sollten bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht die bestehenden Instrumente (Auskunftspflicht, Mahnwesen, Sanktionen gegen die meldepflichtige Person selbst) konsequenter angewendet werden.
- Keine zwingende Notwendigkeit aus Bundesrecht: Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) schliesst weitergehende kantonale Regelungen nicht aus, schreibt diese aber auch nicht vor. Die gemäss RHG erforderliche Auskunftspflicht auf Anfrage ist im Kanton Zug bereits mit § 57c GG umgesetzt. Eine darüber hinausgehende proaktive Meldepflicht ist bundesrechtlich nicht geboten. Der Kanton Zug ist somit frei, auf eine solche zu verzichten, wenn er dies als angemessen erachtet.

Seite 4/5 3855.2 - 18399

4. Beurteilung

Bei einer Gesamtbetrachtung der Vor- und Nachteile überwiegen nach Einschätzung des Regierungsrats die Nachteile und grundsätzlichen Bedenken gegen eine Drittmeldepflicht gegenüber den Vorteilen. Vor allem würde die Einführung einer solchen Pflicht einen unverhältnismässigen Eingriff in die Verhältnisse privater Vermieterinnen und Vermieter darstellen und nicht im Einklang mit einer liberalen Staatsauffassung stehen.

Die Einführung einer Drittmeldepflicht würde den Grundsatz der Eigenverantwortung untergraben, wonach die Bürgerinnen und Bürger selbst für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Meldepflichten verantwortlich sind. Statt die meldepflichtigen Personen selbst in die Pflicht zu nehmen und bestehende Sanktionsmechanismen bei Säumigkeit konsequent anzuwenden, würde die Verantwortung auf Dritte abgewälzt, die in keinem öffentlich-rechtlichen Pflichtverhältnis zu den Behörden stehen. Dies ist systematisch fragwürdig und belastet Private mit Aufgaben, für die sie nicht verantwortlich sind.

Die bestehende Rechtslage im Kanton Zug mit der persönlichen Meldepflicht (§ 57a GG) und der Auskunftspflicht auf Anfrage (§ 57c GG) stellt einen ausgewogenen und verhältnismässigen Ansatz dar. Sie ermöglicht es den Einwohnerkontrollen, bei begründeten Zweifeln an der Erfüllung der Meldepflicht gezielt Auskünfte bei Vermietenden, Arbeitgebenden oder anderen Drittpersonen einzuholen. Gleichzeitig belastet sie Private nicht mit einer flächendeckenden, anlasslosen Meldepflicht. Dieser Ansatz entspricht dem Subsidiaritätsprinzip: Erst wenn die primär Verpflichteten ihrer Pflicht nicht nachkommen, wird auf sekundäre Informationsquellen zurückgegriffen.

Die Tatsache, dass andere Kantone wie Zürich, Aargau, Luzern oder Thurgau eine Drittmeldepflicht kennen, ist kein zwingendes Argument für deren Einführung im Kanton Zug. Der Föderalismus ermöglicht es den Kantonen, unterschiedliche Lösungen zu wählen, die ihren spezifischen Gegebenheiten und ihrer politischen Kultur entsprechen. Der Kanton Zug kann sich bewusst für einen liberaleren, weniger interventionistischen Ansatz entscheiden.

Die in der Motion genannte Plattform www.drittmeldung.ch steht den Einwohnerkontrollen des Kantons Zug bereits zur Verfügung. Vermietende, die freiwillig Meldungen erstatten möchten, können dies tun. Diese freiwillige Lösung ist dem Ansatz einer gesetzlichen Pflicht vorzuziehen: Sie ermöglicht es jenen Vermietenden, die eine enge Kooperation mit den Behörden wünschen, dies zu tun, ohne alle anderen mit einer Verpflichtung zu belasten.

Der Regierungsrat ist aus den dargelegten Gründen der Ansicht, dass von einer Einführung einer Drittmeldepflicht im Kanton Zug abgesehen werden sollte, da eine Drittmeldepflicht weder verhältnismässig noch im Einklang mit einer liberalen Staatsauffassung stehen würde. Die bestehenden rechtlichen Instrumente sind ausreichend und angemessen; eine Ausweitung der Meldepflichten auf Private daher abzulehnen.

3855.2 - 18399 Seite 5/5

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen die Motion von Simon Leuenberger betreffend Einführung einer Drittmeldepflicht an die Einwohnerkontrollen im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3855.1 - 17981) für nicht erheblich zu erklären.

Zug, 4. November 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart